

Schnittstellen zwischen der Früherfassung (FE) und Frühintervention (FI) der IV und IIZ-MAMAC

Ein hauptsächliches Ziel der laufenden 5. IV-Revision lautet „Sparen durch Eingliedern“. Je weniger Invalidenrenten gesprochen werden müssen, desto langfristiger ist der Spareffekt. Eine Möglichkeit, die Zusprache von Invalidenrenten zu reduzieren, ist, die Bemühungen um die (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verstärken. Je früher nach dem (temporären) Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt (Wieder)eingliederungsbemühungen durchgeführt werden können, desto erfolgreicher sind sie. Es geht also darum, die rasche Erfassung potentieller Invalidenrentenbezogener- und bezügerinnen und eine rasche Beurteilung verbunden mit ersten Massnahmen zur Erhaltung der (verbliebenen) Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen. Mit der Früherfassung und den Massnahmen der Frühintervention stehen den IV-Stellen Instrumente zu Verfügung, die es ihnen erlauben, neu auch präventiv tätig zu sein.

Ziel der **Früherfassung** ist es, möglichst früh jene wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähigen Personen zu erfassen, die ein Invaliditätsrisiko aufweisen. Besteht ein solches, soll eine Anmeldung bei der IV-Stelle erfolgen, die - wenn möglich - die entsprechenden Massnahmen zur Verhinderung von Invalidität oder zur Verminderung des Invaliditätsgrades einleiten wird. Mit der Früherfassung wird der Invalidenversicherung die Möglichkeit gegeben, im Vergleich zu heute früher zu intervenieren und damit die Schadenerledigung völlig neu aufzugleisen.

Ziel der **Frühintervention** ist es, in einer Phase von ca. 6 Monaten abzuklären, ob Personen, deren tatsächliche Invalidität noch nicht genau abgeklärt ist tatsächlich Anspruch auf ordentliche IV-Leistungen haben. Parallel zu dieser Abklärung sollen rasch einsetzende, relativ kostengünstige Massnahmen verhindern, dass Menschen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfallen ([teil]arbeitsunfähig resp. [teil]invalid werden). Zusammen mit den Integrationsmassnahmen ermöglicht sie, dass invalide Menschen oder solche mit einem ausgewiesenen Invaliditätsrisiko, die über ein gewisses Eingliederungspotential verfügen, die vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen werden antreten können.

Der MAMAC-Prozess dürfte sich folglich weder auf die Früherkennung noch auf die Frühintervention in der Invalidenversicherung auswirken. Denkbar ist aber, dass Personen, bei welchen anlässlich des Erstgesprächs in der Früherfassung oder sehr bald nach der Anmeldung (aber noch vor dem Assessment der IV in der Phase FI) eine komplexe Mehrfachproblematik festgestellt wird, bei welchen das medizinische Problem jedoch nicht im Vordergrund steht, in ein MAMAC-Assessment überwiesen werden.

Personen hingegen, die über ein MAMAC-Assessment in die Invalidenversicherung gelangen, sind von der Früherfassung ausgenommen und gehen direkt in die Phase der Frühintervention über. Während der Frühinterventionsphase von maximal 6 Monaten stehen der versicherten Person, parallel zur Abklärung, verschiedene Massnahmen der Frühintervention zur Verfügung (es besteht kein Rechtsanspruch).

Diese sind in Art. 7c (neu) IVG aufgelistet, wobei der Bundsrat die entsprechenden Höchstbeträge noch festsetzen muss (Bandbreite: im Schnitt 5'000 Franken, höchstens 20'000 Franken):

- a. Anpassung des Arbeitsplatzes
- b. Ausbildungskurse
- c. Arbeitsvermittlung
- d. Berufsberatung
- e. sozialberufliche Rehabilitation
- f. Beschäftigungsmassnahmen

Früherfassungs- und Frühintervention

